

## **Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 11.12.2007**

Aufgrund der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen, sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

### **§ 2 Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis und Kommune).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2008:

- (1) Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 0,54 €/m<sup>2</sup>/a.
- (2) Für die Kommunalstraßen 0,39 €/m<sup>2</sup>/a.
- (3) Die Gemeinden können einen einmaligen Zuschuss für die Unterhaltungskosten leisten. Dieser ist in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der kommunalen Straßenentwässerung zu regeln. Sofern der einmalige Zuschuss geleistet wird, entfällt darauf die jährliche Gebühr auf die entwässerte Straßenfläche.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht nach Ablauf jeden Jahres zum 31.12..

### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Gebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt hiermit die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 06. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 11.12.2007

- Siegel -

gez. Bohl  
Verbandsvorsitzender